

Bestimmungen der FIE zur Werbung im Fechtsport

I. Allgemeines

- p.1** Bei allen olympischen und vorolympischen Wettkämpfen sind allein die Regeln der Olympischen Charta, insbesondere die Regeln 26 und 53 und deren Durchführungsbestimmungen, anzuwenden.
- p.2** Die vorliegenden Bestimmungen beachten die Regeln des IOC bei allen internationalen Fechtwettbewerben, gleichgültig welcher Verantwortlichkeit der entsprechenden Organisationen sie unterliegen (FIE, nationale Verbände).
- p.3** Die Werbung in den Wettkampfstätten unterliegt der Verantwortlichkeit der jeweiligen örtlichen Ausrichter, welche weder von Fechtern, Kampfrichtern oder Zuschauern missachtet werden dürfen.

Gemeinschaftswerbeverträge

p.4 Vertragspartner

Partner eines Gemeinschafts-Werbevertrages sind:

1. Der Sponsor, d. h. ein Wirtschafts- oder Industrieunternehmen oder ein nichtwirtschaftliches Unternehmen, das unter bestimmten Bedingungen eine Mannschaft, eine Gruppe von Fechtern, einen Verein, eine regionale Vereinigung, einen Verband oder einen Turnierveranstalter fördern will.
2. Eine nach den Bestimmungen der FIE oder eines Nationalen Verbandes offiziell anerkannte sportliche Vereinigung.
Dabei gilt:
 - a) Ein auf die Verwendung der bildlichen Darstellung eines Fechters (vgl. p.11.1) gerichteter Vertrag darf nur durch die FIE, das Nationale Olympische Komitee (NOK) oder den nationalen Verband der betreffenden Gruppe abgeschlossen werden (vgl. Regel 26 des IOC).
 - b) Ein Vertrag über Werbung "am Mann" (vgl. p.12) kann von der FIE, vom NOK oder vom nationalen Verband abgeschlossen werden.
 - c) Jede Vereinigung kann einen Werbevertrag immer nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit abschließen. Stehen Bestimmungen verschiedener Verträge sich entgegen, so gehen sie einander in folgender Reihenfolge vor: IOC, FIE, nationaler Verband.
3. Ein Fechter darf nur mit Einverständnis seines nationalen Fachverbandes persönlich einen Einzel-Werbevertrag entsprechend der Festlegungen Abschnitt III (folgend) abschließen.

p.5 Formvorschriften

- 1 Ein Vertrag muss in jedem Fall schriftlich abgeschlossen werden; er ist von allen Partnern zu unterzeichnen und bedarf der Zustimmung der betroffenen Fechter.
- 2 Die nationalen Verbände sind ihrem NOK und der FIE gegenüber für die Ordnungsmäßigkeit der von Landesverbänden oder Vereinen abgeschlossenen Verträge verantwortlich; sie können Vorschriften erlassen, die eine Genehmigung und eine Überwachung solcher Verträge ermöglichen.
- 3 Im Streitfall oder im Fall eines Verstoßes kann die FIE vom nationalen Verband, Landesverband oder Verein alle Beweismittel, einschließlich der Bekanntgabe des

Vertrages, ausgenommen die wirtschaftlichen und finanziellen Einzelheiten, verlangen.

p.6 Rechte und Pflichten des Fechters

- 1 Von einem Fechter kann nicht verlangt werden, dass er gegen seinen Willen an einer Werbeaktion teilnimmt, auch wenn für diese eine Ausschließlichkeitsklausel gilt.
- 2 Ein für eine sportliche Aktivität ausgewählter Fechter darf nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er sich weigert, an einer Werbeaktion teilzunehmen.
- 3 Ein Fechter darf nicht allein deshalb, weil er nicht an einer Werbeaktion teilnehmen will, von einer Unterstützung ausgeschlossen werden (Fahrtkosten, sportliche Auswahl, Material etc.)
- 4 Ein in eine Auswahl berufener Fechter darf es nicht ablehnen, anlässlich eines Wettkampfes die von seinem Verband für die Nationalmannschaft einheitlich festgelegte Ausrüstung zu tragen und zu verwenden.

Einzel-Werbeverträge

Grundsätze

- p.7** Ein Fechter darf sich vertraglich an eine ihn bei seiner Vorbereitung - auch finanziell- unterstützende Firma oder Einrichtung binden, jedoch nur in dem ausdrücklich schriftlich erklärten Einverständnis seines nationalen Fachverbandes.

Einzelbestimmungen

- p.8** Der Vertrag darf sich nur auf das Erscheinungsbild des Fechters beziehen. Insbesondere darf er keine Auflagen für die Art des Trainings oder die Auswahl der vom Fechter wahrzunehmenden Wettkämpfe enthalten. Um vom nationalen Fachverband genehmigt werden zu können, muss der Vertrag ausdrücklich die Bestimmung enthalten, dass die Vorgaben des Fachverbandes oder des Vereins in jedem Falle denen der Firma oder der Einrichtung, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, vorgehen.

Besondere Bestimmungen

Firmenzeichen

p.9 Begriffsbestimmung

Als Firmenzeichen sind Namen oder Markenzeichen zu verstehen, die der Erkennung der Herkunft des Herstellers oder Verkäufers eines Ausrüstungsgegenstandes des Fechters dienen. Sobald ein Firmenzeichen die üblichen zugelassenen Abmessungen überschreitet, ist es als Werbung zu betrachten; es fällt dann unter die nachfolgenden Bestimmungen (vgl. p.12).

p.10 Kennzeichnungsregeln und Abmessungen

1. Die einzelnen Ausrüstungsgegenstände eines Fechters dürfen folgende sichtbare Firmenzeichen tragen:
 - a) Maske: Ein Firmenzeichen auf jeder Seite der Maske und am Ende des Maskenbügels, Abmessungen höchstens **6 cm x 5,5 cm**
 - b) Jacke: Ein Firmenzeichen unten an der Jacke in Höhe der Hüfte auf der Seite des unbewaffneten Arms: Abmessungen: höchstens **4,5 cm x 2 cm**.
 - c) Hose: Ein Firmenzeichen unten an der Hose auf einer Seite: Abmessungen höchstens **4,5 cm x 2 cm**

- d) Strümpfe: Ein Firmenzeichen auf jedem Strumpf; Abmessungen **4,5 x 2 cm**
 - e) Schuhe: Firmenname auf jedem Schuh; Abmessungen höchstens **4,5 cm x 2 cm** oder übliche Markenzeichen (z. B. Streifen)
 - f) Handschuh: Keinerlei Firmenzeichen
 - g) Waffe: Keinerlei aus der Entfernung erkennbare Firmenzeichen
- 2 Ein Ausrüstungsgegenstand darf keine anderen als die hier aufgeführten Unterscheidungszeichen tragen (Streifen, Stoffmuster, Litze usw.)
- 3 Das weitere Ausrüstungsmaterial darf folgende **Herstellerzeichen** tragen:
- a) Trainingsanzug: Das bei Trainingsanzügen übliche, nicht als Schrift ausgebildete Firmenzeichen, so wie es auf der Gesamtheit der Originalerzeugnisse des Herstellers erscheint (z. B. adidas-Streifen), und ein Markenzeichen mit den Abmessungen von höchstens **10 cm x 10 cm** auf der linken Brustseite oder den Firmennamen mit den Abmessungen von höchstens **10 cm x 4 cm** auf der linken Brustseite.
 - b) Waffensack: Keine Beschränkung
 - c) Sporttasche: Keine Beschränkung

p.11 Verwendung des Bildes des Fechters

1 Begriffsbestimmung

Die folgenden Bestimmungen gelten für Werbeverträge, bei denen es sich um die Verwendung/Ausnutzung:

- a) der Anwesenheit des Fechters
- b) des Namens des Fechters
- c) des Bildes des Fechters
- d) der Erklärungen des Fechters
- e) der sportlichen Leistungen des Fechters
- f) jegliche andere Verwendung/Ausnutzung des Bildes oder der Bekanntheit eines Fechters zu Zwecken der Werbung handelt.

2 Anwendungsbestimmungen

Die aufgeführten Bestimmungen (p.4, p.5, p.6) sind hier, ebenso wie Art. 8.1.1 der FIE-Statuten und Regel 26 des IOC, zwingend anzuwenden.

p.12 Werbung "am Mann"

1 Begriffsbestimmung

- a) Werbung "am Mann" liegt vor, wenn sich auf der Ausrüstung, dem Material oder den Zubehörgegenständen eines Fechters andere Namen oder Zeichen befinden als die des Herstellers oder Verkäufers des betreffenden Gegenstandes (vgl. p.9)
- b) Ein Firmenzeichen, das die üblichen oder die oben (vgl. p.10) festgelegten Abmessungen überschreitet, ist als Werbung zu betrachten.
- c) Werbung, die gegen die Gesetze des Landes verstoßen, in dem der Wettkampf stattfindet, ist verboten.

2 Fechtkleidung und Fechtmaterial

- a) Falls der Fachverband und/oder der Fechter einen Fördervertrag mit einer Firma oder einem anderen Partner abgeschlossen hat, darf je ein Logo dieser Firma/des Partners in einer Größe von je **125 qcm** (maximal) wie folgt angebracht sein:

- auf der Oberseite des Ärmels des unbewaffneten Arms
 - auf der linken oder rechten Seite der Hose (waffenfreie Seite)
 - auf den Strümpfen
 - Im Säbel ist ein Logo auf dem Ärmel unzulässig.
- b) Die Anzahl der Logos darf nicht größer sein als **vier**. Die Gesamtfläche der einzelnen Logos darf nicht größer als **500 qcm** sein. *(Das COMEX der F.I.E. bestätigte am 15.6.1999 die zusätzliche Anbringung des Logos der Deutschen Sporthilfe).*

3 **Trainingsanzug und sonstige Kleidung**

- a) Auf dem offiziellen Trainingsanzug einer Nationalmannschaft ist auf dem Rücken zwischen den Schultern als Werbung erlaubt.
- entweder eine höchstens **10 cm** hohe Schriftzeile
 - oder ein höchstens **15 cm x 15 cm** großes Markenzeichen
- b) Außerdem kann auf der rechten Vorderseite der Trainingsjacke waagrecht das Logo des Förderpartners des nationalen Verbandes oder des für die betreffende Waffe ausgewählten Förderpartners angebracht sein. Dieses Logo darf nicht größer sein als **50 qcm**.
- c) Wenn ein Fechter einen Fördervertrag mit einer Firma oder einem anderen Partner abgeschlossen hat, kann auf der Oberbekleidung das gleiche Logo wie auf dem Fechtanzug getragen werden.
- d) Bei Weltmeisterschaften ist nur der offizielle Trainingsanzug der Nationalmannschaft zugelassen (vgl. p.12.3a).
- e) Bei allen anderen Wettbewerben (außer bei Weltcupturnieren bei der Vorstellung der Finalisten und bei der Siegerehrung) ist die Werbung auf dem Trainingsanzug, dem Bademantel und der sonstigen Kleidung frei; sie kann nur mit Zustimmung des nationalen Verbandes, dem der Fechter angehört, beschränkt werden.

4 **Weiteres Ausrüstungsmaterial**

Auf Waffensäcken und Sporttaschen ist Werbung unbeschränkt zulässig.

5 **Fernsehen**

- a) Sofern ein Wettkampf im Fernsehen übertragen wird, gehen die Wünsche der Fernsehanstalt vor; der Veranstalter muss ggf. in der Ausschreibung angeben, inwieweit Werbung "am Mann" zugelassen ist.
- b) Veranstalter von Wettkämpfen können für die Starter das Tragen von Werbung vorschreiben; dies ist mit der Ausschreibung bekannt zu machen.

Startnummern

p.13 Grundsätze

- a) Veranstalter von Wettkämpfen können für die Fechter Startnummern vorschreiben; diese sind auf dem Oberschenkel oder als Aufkleber zu tragen.
- b) In diesem Fall sind die Fechter zum Tragen der Startnummer verpflichtet.
- c) Als Aufkleber muss die Startnummer eine raue Oberfläche haben, damit die Spitze nicht abgleitet.
- d) Die Startnummer darf mit einer Werbung im Rahmen der folgenden Bestimmungen versehen sein.
- e) In der Turnierausschreibung mit den Wettkampfbedingungen muss darauf hingewiesen werden, dass die Fechter eine Startnummer zu tragen haben und welcher Art die Werbung darauf ist. Mit der Meldung erkennt der Fechter seine Verpflichtung an, die Startnummer zu tragen.

Vorschriften für das Anbringen und die Abmessungen der Startnummer

- a) Die nicht als Aufkleber gestaltete Startnummer ist auf dem Oberschenkel zu befestigen, und zwar auf der Seite des unbewaffneten Arms. Sie darf **höchstens 20 cm x 20 cm** groß sein; die Nummer selbst (Zahl) muss mindestens 10 cm hoch und 15 cm breit sein.
- b) In der Form des Aufklebers muss die Startnummer seitlich an der Maske, und zwar auf der Seite des unbewaffneten Arms, oder auf beiden Seiten befestigt sein.
Der Aufkleber darf höchstens **10 cm breit und 15 cm hoch** sein. Die Nummer des Fechters darf höchstens 8 cm hoch und 8 cm breit sein. Bei Florett und Degen darf nur die für den laufenden Wettbewerb gültige Startnummer getragen werden.
- c) In beiden Fällen muss die Werbung, sei es als Schriftzug oder als Markenzeichen, unter der Zahl stehen; sie darf nicht höher sein als 35 mm.
- d) Die Selbstkleber auf der Maske bzw. dem Bein müssen nicht zwangsläufig die Startnummer beinhalten. Sie können mit Zustimmung der FIE ausschließlich zur Werbung benutzt werden.

Strafen

p.14 Einzel-Werbeverträge (vgl. p.7, p.8)

Verstößt ein Fechter gegen die Bestimmungen über Einzelwerbeverträge, so wird er (*nach Maßgabe des Artikels 87 der FIE-Statuten*) gesperrt.

Bei einem Verstoß nach Ablauf der Sperre verliert der Fechter seine Amateureigenschaft, und ihm wird die FIE-Lizenz entzogen (vgl. Reglement Disciplinaire FIE, Kap.VII Statuten FIE).

p.15 Verwendung eines unzulässigen Firmenzeichens (vgl. p.10.1,a-g)

Der Fechter ist verpflichtet, den betreffenden Ausrüstungsgegenstand sofort zu wechseln; außerdem erhält er die in Art. t.114, t.118, t.120 (3.Gruppe) des Reglements vorgesehenen Strafen.

p.16 Werbung auf der Fechtkleidung (vgl. p.12.2.a-p.12.2.b)

Der Fechter ist verpflichtet, das betreffende Kleidungs-/Ausrüstungsstück sofort zu wechseln; außerdem werden die Strafbestimmungen der Art. t.114, t.118, t.120 (3.Gruppe), t. 108 angewandt.

p.17 Unzulässige Werbung auf dem weiteren Ausrüstungsmaterial (vgl.p.12.3.a-p12.3.e)

- 1 Das unzulässige Objekt ist zu entfernen, und der Fechter erhält eine Verwarnung
- 2 Im Wiederholungsfall während des gesamten Wettkampfes werden die Artikel t.114, t.118, t.120 (3.Gruppe) angewandt

p.18 Startnummern (vgl. p.13.1, p.13.2)

- 1 Ein Fechter, der es ablehnt, die Startnummer zu tragen, obwohl diese Verpflichtung ordnungsgemäß angekündigt war, wird vom Wettkampf ausgeschlossen; er wird nicht im Wettbewerbsklassement aufgeführt.
- 2 Sind die Startnummern nicht vorschriftsmäßig, so muss der Veranstalter sie zurückziehen; tut er dies nicht, so hat er eine Strafe von 500 US Dollar an den nationalen Verband zu zahlen.
- 3 Bei für die Weltcup-Wertung zählenden Wettbewerben (FIE-A-Turniere) beträgt die Strafe 1.500 US Dollar zugunsten der FIE. Außerdem verliert das Turnier automatisch seine A-Qualifikation für das folgende Jahr.

- 4 Im Fall der Wiederholung des Verstoßes innerhalb von 5 Jahren verdoppelt sich die Strafe, und das Turnier wird 3 Jahre lang nicht in den internationalen Wettkampfkalender aufgenommen.

p.19 Werbung mit dem Bild des Fechters (vgl.p.11)

Strafen

1. Im Fall der Werbung mit der Abbildung eines Fechters außerhalb eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Vertrags wird beim ersten Verstoß vom nationalen Verband oder der FIE eine Verwarnung erteilt.
2. Im Fall der ersten Wiederholung wird eine Sperre von 6 Monaten verhängt.
3. Bei der zweiten Wiederholung beträgt die zu verhängende Sperre ein Jahr.
4. Weitere Verstöße werden jeweils mit einer Sperre von 2 Jahren bestraft.

p.20 Verschulden

1. Es wird zunächst unterstellt, dass den betreffenden Fechter ein Verschulden trifft.
2. Wenn der Fechter bestreitet, für den Verstoß verantwortlich zu sein, muss er der FIE alle Vollmachten zur Durchführung der notwendigen Ermittlungen geben und ihr seine gegenüber dem Urheber der unzulässigen Verwendung des Bildes bestehenden Rechte abtreten. Kommt er dem nicht nach, so findet zwangsläufig die Bestimmung b)1. Anwendung.

p.21 Zuständigkeit und Verfahren

1. Das zuständige Organ der FIE ist die Commission Disciplinaire (Statuten FIE Kap. VII)
2. Die FIE stimmt die Strafe mit dem nationalen Verband ab.